



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PRÄAMBEL

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte von Steckenpferd | Büro für Markenkommunikation (nachstehend "Agentur" genannt) mit ihren Vertragspartnern (nachstehend "Kunde" genannt).

Sie gelten insbesondere für alle zukünftigen Geschäfte und ergänzen die schriftlichen Vereinbarungen.

§1 GEGENSTAND & GELTUNGSBEREICH

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Dienstleistungen und/oder Werke auf dem Gebiet der Kommunikationsberatung. Die Art der Dienstleistungen und Werke im Einzelnen ergibt sich aus der von der Agentur entwickelten Konzeption, dem Angebot, den Aktionsvorschlägen oder den Einzelaufträgen.
2. Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im Einzelnen Abweichendes vereinbart ist.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von der Agentur schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Geschäfts- und/ oder Lieferungsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

§2 PRÄSENTATIONEN

Die Entwicklung strategischer, konzeptioneller, textlicher und gestalterischer Vorschläge durch die Agentur sowie deren Vorstellung erfolgt gegen Zahlung eines gesonderten Präsentationshonorars.

§3 AUFTRAG, LIEFERFRISTEN & ABNAHME

1. Grundlage der Agenturarbeit sind die Arbeitsanweisung und Zielbestimmung sowie der schriftliche Arbeitsauftrag des Kunden. Wird die Arbeitsanweisung mündlich erteilt, wird der entsprechende Kontaktbericht (Telefonnotiz, E-Mailkorrespondenz, o.ä.) zur verbindlichen Arbeitsgrundlage. Aktualisierungen und Änderungen von Angeboten werden von beiden Parteien schriftlich vereinbart und werden als Zusatzvereinbarung Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen Agentur und dem Kunden.
2. Die Agentur verpflichtet sich über alle ihr aus Anlass der Beauftragung bekannt gegebenen Tatsachen Stillschweigen zu wahren.
3. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Durchführung des Auftrages benötigten Markt-, Produktions- und Verkaufszahlen und sonstige für die Leistung der Agentur wesentliche Daten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, Genehmigungen rechtzeitig zu erteilen, damit der Arbeitsablauf der Agentur nicht beeinträchtigt wird und die Agentur in der Lage ist, die Folgearbeiten ohne Mehrkosten und



Qualitätsrisiko zu erbringen. Eine Genehmigung gilt als rechtzeitig erteilt, wenn die von der Agentur gesetzte Frist für die Genehmigung nicht überschritten wird. Überschreitet der Kunde den für seine Mitwirkungspflichten vereinbarten Zeitpunkt, so haftet die Agentur grundsätzlich nicht für die Folgen der verspäteten Fertigstellung. Einer besonderen Aufforderung der Agentur an den Kunden oder einer Erinnerung an die Einhaltung des Zeitplanes bedarf es nicht. Ändern sich aufgrund der verspäteten Informationserteilung durch den Kunden die Produktionskosten, etwa durch notwendig werdende Sonn-, Feiertags- oder Nacharbeiten, so fallen diese Kosten dem Kunden zur Last.

4. Nach Fertigstellung des Produktes ist der Kunde verpflichtet, die Leistung abzunehmen. Die Abnahme ist auf Verlangen binnen einer Woche schriftlich zu erklären. Nach jeder Leistungsphase ist die Agentur berechtigt, dem Kunden einzelne Bestandteile des Gesamtwerkes zur Teilabnahme vorzulegen. Der Kunde ist zur Teilabnahme verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile der Produktion den vereinbarten Anforderungen entsprechen. Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.

§4 KOSTENVORANSCHLÄGE, VERGÜTUNG, FREMDKOSTEN

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird auf der Grundlage der Stundensätze der Agentur nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

2. Kostenvoranschläge und Kalkulationen sind nicht verbindlich; Überschreitungen der vorläufigen Kalkulation oder des Kostenvoranschlages werden dem Kunden angezeigt.

3. Fremd- und Nebenkosten wie die Kosten für die Einschaltung von Fotografen, Stylisten, Musikern u. ä. sowie Aufwendungen für Telefon, Telefax, Kurier, Reisespesen u. ä. sind gegen Nachweis gesondert zu vergüten, wenn und soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Einge kaufte Leistungen werden grundsätzlich mit 15 Prozent Servicepauschale auf die Rechnungssumme weiterberechnet.

4. Bei offensichtlichen Schreib-, Druck- und Rechenfehlern im Angebot, in der Auftragsbestätigung, in der Vertragsvereinbarung oder in der Rechnung von der Agentur ist die Agentur zur Vertragsanpassung berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind insoweit ausgeschlossen.

5. Als Honorar pro Stunde gelten zurzeit folgende Konditionen: Regulärer Stundensatz €65,00; ermäßigter Stundensatz €50,00; Stundensatz für Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsarbeiten €90,00

§5 TREUEBINDUNG AN DEN AUFTRAGGEBER

1. Die Treuebindung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet die Agentur zu einer objektiven, auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung sowie einer dementsprechenden Auswahl dritter Unternehmen, z. B. für Produktionsvorgänge. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des



Auftraggebers. Die Agentur behält sich das Recht vor, mit den beauftragten Dritten marktübliche und vom Auftraggeber zu übernehmende Provisionen zu vereinbaren.

2. Die Agentur ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet.

§6 URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE, EIGENTUM

1. Sämtliche Rechte an den Vorarbeiten, wie z. B. an Entwürfen, Konzeptionen – insbesondere von Wort-, Bild- und Wort-Bild-Marken („Logos“) – sowie den sonstigen Arbeitsergebnissen der Agentur, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und das Eigentum, verbleiben auch nach Aushändigung der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber bei der Agentur, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen wurden.

2. Bei Veröffentlichungen wird die Agentur in üblicher Form als Urheber genannt. Bei Veröffentlichungen, die von der Agentur vorgenommen werden, ist diese berechtigt, eine Urheberbenennung von Fotografen/Designern zu unterlassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit den von ihm beauftragten Fotografen/ Designern zu treffen.

3. Im Falle einer Rechteübertragung richtet sich deren Umfang ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. dem Vertragszweck. Die Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung des Gesamtauftrages auf den Auftraggeber über.

4. Das Eigentum an den Arbeitsergebnissen der Agentur geht erst mit vollständiger Bezahlung des Auftrages auf den Auftraggeber über. Erfolgt keine Vergütung bei erbrachten Leistungen, z. B. bei ehrenamtlichen Arbeiten, verbleiben die Eigentumsrechte uneingeschränkt bei der Agentur. Eine Übertragung der Rechte („Buy-Out“) ist nur nach gesonderter Vereinbarung möglich.

5. Stellt der Kunde im Rahmen des Auftrages der Agentur eigene Materialien (Bilder, Texte, Klangproben etc.) zur Verfügung, so garantiert der Kunde, dass diese Materialien frei von Rechten Dritter sind bzw. dass die zur Realisierung des Projektes erforderlichen Verwertungs- und Nutzungsrechte dem Kunden uneingeschränkt zustehen. Auf Verlangen der Agentur hat der Kunde die entsprechenden Freigabeerklärungen der Urheberrechtsinhaber vorzulegen. Der Kunde stellt die Agentur insoweit unwiderruflich von etwaigen Ansprüchen Dritter in unbeschränkter Höhe einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten frei. Sämtliche Materialien des Kunden werden von der Agentur nach Abschluss des Auftrages aufbewahrt, dann werden die Unterlagen nach Maßgabe des Kunden entweder zurückgegeben oder vernichtet.

§7 VERBINDLICHKEITEN VON KONTAKTBERICHTEN UND FREIGABEN

1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die von ihm der Agentur benannten Ansprechpartner insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvoranschlägen, Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen zeichnungsberechtigt sind. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen der Agentur vom Auftraggeber rechtzeitig vor jeder Maßnahme schriftlich mitgeteilt werden.



§8 RECHNUNGEN, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf von 10 Werktagen nach Rechnungszugang werden Zinsen entsprechend § 288 Abs. 1 bzw. Abs. 2 in Höhe von 5 % für Verbraucher und 8 % für Unternehmen über dem Basiszinssatz berechnet. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Verzugsschaden eingetreten ist.
3. Der Auftraggeber kann wegen eigener Ansprüche gegen die Forderungen der Agentur nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§9 AUFRECHNUNGSVERBOT

Gegen die Rechnungsforderungen der Agentur ist eine Aufrechnung ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

§10 HAFTUNG & VERSAND

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Agentur auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Agentur. Gegenüber Unternehmern haftet die Agentur bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden am Leben, am Körper oder an der Gesundheit des Kunden oder seiner Angestellten, die auf Pflichtverletzungen, deliktischen Handlungen oder Gefährdungshaftung der Agentur, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wenn und soweit sie der Agentur zuzurechnen sind.
2. Die Agentur haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts, insbesondere Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechtsverletzungen, und/oder die Gestaltung ihrer Arbeitsergebnisse, soweit die Rechtsverletzung aus vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen oder Unterlagen herrührt. Der Auftraggeber stellt die Agentur insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
3. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen einer Pflichtverletzung verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung des Werks/Erbringung der Dienstleistung, sofern der Agentur keine Arglist vorzuwerfen ist.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Wird die Agentur von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadensersatz u. ä. in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber die Agentur von der Haftung frei, sofern die Inanspruchnahme nicht auf einer Pflichtverletzung der Agentur beruht, für die diese nach dem Vertragsinhalt haftet.



6. Der Versand von Unterlagen erfolgt auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von der Agentur erfolgt soweit dem Mitarbeiter keine grob fahrlässige Pflichtverletzung unterlaufen ist. Die Agentur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu versichern.

§11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Überherrn. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Saarlouis, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Agentur hat jedoch das Recht, den Auftraggeber auch an einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Der Gerichtsstand gilt auch für andere als die eben genannten Personen, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, sofort nach Vertragsabschluss seinen Wohn- und/oder Geschäftssitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohn- und/oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien ist – soweit zulässig – das Amtsgericht Saarlouis.

4. Enthält eine Klausel eine Regelungslücke, gelten zur Ausfüllung diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien bei Kenntnis der Lücke mit Blick auf die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages und auf den Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten.

Stand: Juni 2016